



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen

Tel. 031 747 21 21
gemeinde@boesingen.ch
www.boesingen.ch

Einladung zur Gemeindeversammlung 02/2021 der Gemeinde Bösinggen

Datum: Freitag, 25.06.2021
Zeit: **19.30 Uhr (Achtung, neue Anfangszeit)!**
Ort: Saal Gasthof Drei Eidgenossen in Bösinggen

Es gilt eine Maskenpflicht und die Pflicht zur Registrierung

Traktanden

1. Protokoll der GV Nr. 01/2021 vom 22.04.2021
2. Wahl der Finanzkommission (Sieben Mitglieder)
3. Wahl der Einbürgerungskommission (Fünf Mitglieder)
4. Wahl der Planungs- und Baukommission (Vier von sieben Mitgliedern)
5. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Verkauf von gemeindeeigenem Industrieland
6. Beschluss über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen
7. Verschiedenes

Informationen über die Geschäfte der Gemeindeversammlung

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung 01/2021 vom 22.04.2021

Das Protokoll wird nicht verlesen.

Es kann auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Gemeindeverwaltung in Böisingen eingesehen werden.

**Antrag des Gemeinderates:
Das Protokoll ist zu genehmigen.**

Traktandum 2

Wahl der Finanzkommission (Sieben Mitglieder)

Gesetzliche Grundlage

SGF 140.6 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden Art 70:

¹ Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt.

SGF 140.6 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden Art 72:

¹ Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen.
- b) Sie prüft das Budget.
- c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
- d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
- f) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und sätzen.
- g) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und Änderungen solcher Reglemente.
- h) Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- i) Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle

Situation

Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Finanzkommission auf sieben Sitze festgelegt. Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien wurden gebeten, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu Handen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu beantragen.

Traktandum 3

Wahl der Einbürgerungskommission (Fünf Mitglieder)

Gesetzliche Grundlage

SGF 114.1.1 Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht Art 43 (Anhörung durch eine Einbürgerungskommission):

¹ Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Der Einbürgerungskommission müssen 5 bis 11 Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnhaft und stimmberechtigt sein.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Bewerberinnen und Bewerber von einer Einbürgerungskommission angehört werden, damit sie sich von ihrer Integration überzeugen kann. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellen, werden nicht angehört.

³ Die Einbürgerungskommission kann jedoch darauf verzichten, Bewerberinnen und Bewerber anzuhören, aus deren Dossier eine gelungene Integration ersichtlich ist.

⁴ Sie arbeitet zuhanden des Gemeinderats begründete Anträge über die Annahme oder die Ablehnung des Gemeindebürgerrechts aus

Situation

Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Einbürgerungskommission auf fünf Sitze festgelegt. Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien wurden gebeten, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu Handen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu beantragen.

Traktandum 4

Wahl der Planungs- und Baukommission (Vier von sieben Mitgliedern)

Gesetzliche Grundlage

SGF 710.1 Raumplanungs- und Baugesetz Art 36:

² Der Gemeinderat bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bzw. vom Generalrat bezeichnet wird.

Situation

Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Planungs- und Baukommission auf sieben Sitze festgelegt. Deren vier sind demzufolge durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Drei Mitglieder der Planungs- und Baukommission werden vom Gemeinderat ernannt. Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien wurden gebeten, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu Handen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu beantragen.

Traktandum 5

Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Verkauf von gemeindeeigenem Industrieland

Situation

Die Gemeinde Bösinggen besitzt noch rund 40'000 m² Land in der Industriezone Bösinggen. Es handelt sich dabei um die Parzellen 101, 102 und 103. Darauf will der Gemeinderat interessierten Unternehmen eine Ansiedlung oder einheimischen Betrieben eine Erweiterungsmöglichkeit bieten.

Der Gemeinderat beantragt die Kompetenz, bei Bedarf aktiv eine Promotion für das gemeindeeigene Industrieland betreiben zu können und wenn möglich Land zu verkaufen. Der Verkauf von Industrieland bedingt die Möglichkeit, rasch ein Angebot unterbreiten und allfällige Verhandlungen verbindlich führen und abschliessen zu können. Damit der Gemeinderat einen Landverkauf in eigener Kompetenz ausführen kann, benötigt er gem. Artikel 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden eine entsprechende Kompetenzerteilung durch die Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat bis zum Ende der Legislatur 2021 - 2026 die Kompetenz, gemeindeeigenes Industrieland zu verkaufen.

Traktandum 6

Beschluss über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen

Gesetzliche Grundlage

SGF 140.1 Gesetz über die Gemeinden Art 12:

^{1 bis} Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlungen der Legislatur 2021 - 2026 inkl. der ersten Gemeindeversammlung der nächsten Legislatur, sind mit einem Rundschreiben pro Haushaltung einzuberufen.